

## **Merkblatt zum Antrag auf die Durchführung von Eingriffen nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

### **Kupieren der Schwänze von Lämmern mittels Anbringen von Gummiringen**

<b>Rechtsgrundlage</b>	Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 18, Abs. 1  Eingriffe am Tier, wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, dürfen in der biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch genehmigt werden.
<b>Bemerkungen</b>	Eine Ausnahmegenehmigung stellt keine dauerhafte Lösung dar. Daher ist im Rahmen der Antragstellung ein Maßnahmenplan einzureichen, in welchem dargestellt wird, welche Maßnahmen betriebsspezifisch ergriffen werden, um langfristig auf das Kupieren mittels Anbringen von Gummiringen zu verzichten.  Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des vorhergehenden Antrages wird bei einem Wiederholungsantrag von der Behörde überprüft.  Der Eingriff ist bei Mast- und Bocklämmern nicht genehmigungsfähig.
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck mit Maßnahmenplan und Bericht über die Umsetzung des vorherigen Maßnahmenplans sowie der Stellungnahme der Kontrollstelle.
<b>Hinweis</b>	Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Eingriff darf nur bei Lämmern bis zur Vollendung des achten Lebens-tages durchgeführt werden.</li><li>• Es sind angemessene Schmerzmittel zu verabreichen.</li><li>• Der Eingriff darf nur von qualifiziertem Personal durchgeführt werden.</li><li>• Der Eingriff ist in den Haltungsbüchern zu dokumentieren.</li></ul>
<b>Frist für die Beantragung</b>	Die Ausnahmegenehmigung muss spätestens 8 Wochen vor Auslaufen der vorherigen Genehmigung beantragt werden. Maßgeblich ist dabei das Datum des Eingangs bei der zuständigen Behörde.
<b>Gültigkeit der Genehmigung</b>	Die Genehmigung zum Kupieren von Schwänzen bei Lämmern kann für maximal 24 Monate ab dem Termin der Antragstellung bewilligt werden.
<b>Gebühren</b>	Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Produktionsbestimmungen wird eine Gebühr von mindestens 25 € bis maximal 250 € erhoben.  Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnen muss.

<b>Antragstellung</b>	<p>Der Antrag ist über die Kontrollstelle an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel zu richten.</p> <p>Anträge ohne Stellungnahme der Kontrollstelle sind unvollständig und können nicht beschieden werden.</p> <p>Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Fristwahrung bzw. zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse <a href="mailto:oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de">oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de</a> gesendet werden.</p>
<b>Hinweis</b>	<p>Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen.</p>
<b>Rechtliche Hinweise</b>	<p>Das Kupieren ohne vorherige Genehmigung oder der Verstoß gegen die Auflagen im Genehmigungsbescheid können, je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung, zu folgenden Konsequenzen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweis auf die ökologische Produktion vermarktet werden.</li> <li>• Bei der Teilnahme an einem Förderprogramm kann der Verstoß zu Kürzungen der Fördersumme führen.</li> <li>• Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.</li> </ul>